

## Anlage 1 zur DS 147/2010

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ Photovoltaikanlage – Flugplatz Dedelow“ in Dedelow, Landkreis Uckermark

### Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 I BauGB sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 I BauGB

Beteiligungszeitraum frühzeitige Behördenbeteiligung: 06.09.2010 bis 08.10.2010

Beteiligungszeitraum frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 18.10.2010 als Informationsveranstaltung und anschließende Äußerungsfrist vom 19.10.2010 bis 02.11.2010

#### -1- **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung**

- Planungsabsichten stehen Zielen der Raumordnung nicht entgegen
- vorausgesetzt, dass von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtsbehörde Berlin-Brandenburg das eingeleitete Verfahren zur Entlassung des Sonderlandeplatzes erfolgreich abgeschlossen wird.

Abwägung: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

#### -2- **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Immissionsschutz

- Der Planung stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Wasserwirtschaft

- Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Naturschutz

- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes, das nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) geschützt ist.

Artenschutz

- Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen bieten Lebensraum für i.S.d. § 7 Abs.2 Nr.10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- lt. Umweltbericht wurden aktuell keine Arten, welche den Schutzvorschriften unterliegen festgestellt, Aussage zum Vorhandensein von Reptilien, insbes. der Zauneidechse wurden nicht gemacht. Diese sind zu erfassen, da sich daraus

Restriktionen für Baumaßnahmen ergeben können oder Ausnahmen bzw. Befreiungen von Verboten des besonderen Artenschutzes erforderlich werden.

Abwägung: *Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und finden bei der Ergänzung der Umweltberichtes Anwendung.*

**-3- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR**

- Es ist zu fordern, die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht nur straßenbegleitend entlang der L 253, sondern auch im Übergangsbereich zur freien Landschaft erfolgt.
- Bei Einhaltung /Umsetzung o.g. Hinweise/Forderungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben

Abwägung: *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

**-4- Landkreis Uckermark  
Bauordnungsamt und Bauplanung**

Untere Bodenschutzbehörde-Altlasten: - keine Äußerungen

Bauplanung: - konkrete Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage  
- Festsetzung der Höhen der Einfriedung: bei der Höhenangabe ist auch der geplante Übersteigeschutz zu berücksichtigen  
- Rechtsgrundlagen, Auflistung d. Rechtsquellen beschränken  
Gliederung in planerischen Festsetzung (Art und Maß der baulichen Nutzung) und in grünordnerische Festsetzung (dichte Bepflanzung) - Verfahrensvermerke sind zu ergänzen

Untere Denkmalschutzbehörde: - den Hinweis übernehmen: „Für Vorhaben mit Eingriffen, die tiefer als 40 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich (nur in der westlichen Hälfte des Plangebietes) Diese Erlaubnis ist vor Maßnahmebeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.“

Abwägung: *Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und finden im weiteren Planungsverfahren Anwendung.*

Untere Naturschutzbehörde: - „dichte Bepflanzung“ konkretisieren  
- Empfehlung, eine Festsetzung zu Werbeanlagen im Eingangsbereich vorzunehmen

Umweltprüfung: - Grünordnungsplan ist nicht erforderlich  
- ergänzende Hinweise: 1. Kurzdarstellung sollte Inhalte und Ziele d. Planung wiedergeben  
2. Textbausteine, dem konkreten Vorhaben anpassen  
3. Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes/29.Juli2009 und die Regelungen des BbgNatSchG berücksichtigen

4. Ziel der örtlichen Landschaftsplanung in die Betrachtung einbeziehen
5. GLB „Waldwiese falkenhagener Tanger“ als Schutzgebiet mit aufnehmen
6. es ist eine Habitatabschätzung für betroffene Arten durchzuführen,
7. Empfehlung: ermittelten Konflikte in einer gesonderten Karte darzustellen
8. Für die Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen sind Entwicklungsziele zu formulieren; Pflanzdichte, Pflanzqualität sowie Pflege- und Unterhaltungszeitraum, Vorschlag zu Straucharten
8. es sollten Einzelgehölze oder –gruppen als Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen werden
9. Kostenkalkulation ist zu präzisieren
10. bei Kompensationsmaßnahmen sind gebietsheimischer Gehölze zu verwenden

Abwägung: *Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und finden im weiteren Planungsverfahren und bei Aktualisierung des Umweltberichtes Anwendung. Die Errichtung einer Werbeanlage ist seitens des Vorhabenträgers nicht beabsichtigt.*

-5- **Bbg. Landesamt für Denkmalspflege und Archäologisches Landesmuseum**  
**-Abt. Bodendenkmalspflege-**

- in engeren Bereich selbst sind bisher keine Bodendenkmale bekannt, doch besteht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung
- Zur eigenen Planungssicherheit wird im Vorfeld der Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine archäologische Bestandsanalyse für erforderlich gehalten.

Abwägung: *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine konkreten Bodendenkmale bekannt sind, werden diesbezüglich keine nachrichtlichen Übernahmen oder Festsetzungen zu deren Erhalt im Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich.*

*Auf eine oberflächige Prospektion des Geländes wird verzichtet, da aufgrund der Pfahlgründungen der Anlagen es zu sehr geringen Eingriffen in den Boden kommt. Da die Erlaubnis für etwaige Bodeneingriffe vor Maßnahmebeginn der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist, werden zu dem Zeitpunkt und durch die Genehmigungsbehörde evtl. erforderliche Maßnahmen geprüft und gefordert.*

*Der Investor ist aufgrund der Normen des BbgDSchG verpflichtet, die Baumaßnahmen bei etwaigen Funden zu unterbrechen und diese anzuzeigen.*

-6- **Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost**

- durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass zu keiner Jahres- und Tageszeit für den Verkehr auf der Landesstraße eine Blendwirkung eintritt
- Bbg. Straßengesetz § 24- Mindestabstand der PV-Anlage zur Fahrbahnkante der L 253 von 20 m einzuhalten
- Mindestabstand bezogen auf die Einzäunung und die Heckenpflanzung von 6,0 m zur Fahrbahnkante der L 253 einzuhalten
- Erschließung ist über die bestehende Zufahrt gesichert
- bei Kabelverlegung zur Einspeisung in das Netz an der L 253, bedarf es der Genehmigung des LS, Niederlassung Ost

Abwägung: Die Anregungen und Hinweise finden in der weiteren Planung Berücksichtigung. Das Straßenniveau liegt ca. einen Meter tiefer als die Standortflächen der PV-Anlagen. Da diese eine Neigung von ca. 20 ° haben, ist eine Blendwirkung auszuschließen. Die Blendwirkung wird weiter mit der festgesetzten straßenbegleitenden Bepflanzung ausgeschlossen. Die Mitteilungen bzgl. der Kabelverlegung werden dem Investor zur weiteren Veranlassung übergeben

**-7- Stadtwerke Prenzlau im Auftrag des Nord- Ückermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**

- Im Bereich befinden sich Trinkwasserversorgungsanlagen im Eigentum der NUWA, vor Baubeginn ist eine Beratung vor Ort erforderlich
- keine Schmutzwasserleitungen im Eigentum der NUWA
- eventuell Regenwasserkanäle mit unbekanntem Verlauf, vor Baubeginn nach Anzeichen von Regenwasserkanälen zu suchen und die Tiefenlage zu bestimmen

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilungen werden dem Investor zur weiteren Veranlassung übergeben. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, trägt der Investor sämtliche Erschließungskosten (Durchführungsvertrag). Die Festlegung weiterer Maßnahmen, wie Umverlegungen etc. unterliegen der Zuständigkeit des Investors in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer der Flächen und dem Träger der Medien.

**-8- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

- Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.
- Hinweis auf die Errichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe, gem. der Definition aus DIN VDE 0800 Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist.

Abwägung: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilungen wurden dem Investor zur weiteren Veranlassung übergeben. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, trägt der Investor sämtliche Erschließungskosten (Durchführungsvertrag). Die

*Festlegung weiterer Maßnahmen, wie Kabelumverlegungen etc. unterliegen der Zuständigkeit des Investors in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer der Flächen und dem Träger der Medien.*

-9- **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

- öffentliche Belange werden nicht berührt und daher werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben
- für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree gern bereit, diese zu übernehmen

Abwägung: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

-10- **Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)  
Schutzbereich Uckermark**

- grundsätzlich keine Einwendungen oder Bedenken
- Sicherstellung Vermeidung jeglicher Reflexblendungen der Verkehrsteilnehmer- Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz hat so zu erfolgen, dass eine vorfahrtsregelnde Beschilderung nicht erforderlich wird

Abwägung: *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Straßenniveau liegt ca. einen Meter tiefer als die Standortflächen der PV-Anlagen. Da diese eine Neigung von ca. 20 ° haben, ist eine Blendwirkung auszuschließen. Die Blendwirkung wird weiter mit der festgesetzten straßenbegleitenden Bepflanzung ausgeschlossen.*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange hatten **keine Bedenken:**

- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle
- Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst
- BLB-Bbg Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Servicebereich Eberswalde
- Tele Columbus Service & Technik GmbH
- Gemeinde Uckerland
- Land Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr
- GDMcom mbH im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
- E.on edis AG, Regionalbereich Ost

Folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich **nicht oder ohne Hinweise/ Anregungen** zum Vorentwurf **geäußert:**

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalspflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalspflege
- Gemeinde Nordwestuckermark

- Wasser- und Bodenverband „ Uckerseen“
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtsbehörde
- Bodenverwaltungs und –verwertungs GmbH, Niederlassung Brandenburg
- Kataster- und Vermessungsamt Schwedt/O.

**Ergebnis der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung**  
**Vorentwurf VBP „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“**

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise fanden innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes Berücksichtigung. Entsprechende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgte auf Grundlage der vorliegenden, vom Investor veranlassten, Planungen. Die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark/ Untere Naturschutzbehörde müssen im weiteren Verfahren unbedingt Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren wurden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

**Ergebnis der Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**  
**Vorentwurf VBP „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“**

Zu der am 18.10.2010 durchgeführten Informationsveranstaltung hat, neben dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger, kein Bürger teilgenommen. Während der anschließenden 14-tägigen Äußerungsfrist wurden seitens der Bürger keine Anregungen vorgebracht.